

Netzwerk Ernährungsrat Hannover und Region e.V.

Satzung

Stand 26.04.2021

In der Fassung der Präzisierung der MV vom 7.6.21

Präambel

Das Netzwerk Ernährungsrat Hannover und Region sieht sich als eigenständiges, unabhängiges Bündnis von Akteur*innen der Zivilgesellschaft, Politik, Verwaltung, Landwirtschaft und Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft für die Erarbeitung und Umsetzung eines zukunftsfähigen Ernährungssystems für Hannover und die Region. Im Hinblick auf die großen Herausforderungen der Zukunft (Klimawandel, Verlust an Biodiversität, Ressourcenschwund, Flächenversiegelung) wird Politik auch unpopuläre Entscheidungen treffen müssen. Im Sinne seiner Ziele will das Netzwerk Ernährungsrat Hannover und Region hierfür einerseits der Politik bei den Entscheidungen den Rücken stärken. Es sieht es andererseits als seine Aufgabe, derartige Entscheidungen in der Politik zu fordern und gegebenenfalls auch selbst deren Umsetzung zu bewirken.

Ziel des Netzwerks Ernährungsrat Hannover und Region ist es, für Hannover und die Region ein resilientes, gerechtes und gemeinwohlorientiertes Ernährungssystem zu etablieren, durch das saisonale, regionale und gesunde Lebensmittel aus fairer und ökologischer/nachhaltiger Herstellung sowie artgerechter Tierhaltung gefördert werden. Das Netzwerk Ernährungsrat Hannover und Region will mehr Bewusstsein und Achtsamkeit für die Produktion, Verarbeitung, den Geschmack und die Vielfalt von saisonalen, regionalen und gesunden Lebensmitteln fördern, den Zugang zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Ernährung für alle ermöglichen, regionale Strukturen und eine ökologische / nachhaltige Landwirtschaft fördern mit regionalen Produkten zu fairen Preisen für die Erzeuger*innen.

Das Netzwerk Ernährungsrat Hannover und Region tritt ein für die Erhaltung der Qualität der Böden, des Grundwassers und der Luft im Sinne einer Agrarökologie, den Schutz der Artenvielfalt und eine regionale Ernährungssouveränität - im Sinne einer enkeltauglichen Zukunft.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt in den Namen „Netzwerk Ernährungsrat Hannover und Region“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Netzwerk Ernährungsrat Hannover und Region e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben Zwecke, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sollte der Verein Beschäftigungsverhältnisse begründen, sind diese zu ortsüblichen angemessenen Tarifen zu vergüten. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung zum Aufbau eines zukunftsfähigen Ernährungssystems in Stadt und Region Hannover. Dieser Satzungszweck wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden und gestellten Mittel verwirklicht:
 - *durch Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung von Akteuren*rinnen und Handelnden zu den in der Satzung genannten Zwecken,*
 - *durch die Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Aktivierung der Gesellschaft zu den satzungsgemäßen Themen und der allgemeinen Konsumkultur,*
 - *durch die Durchführung von Schulungen zur vollwertigen Ernährung mit natürlichen Nahrungsprodukten aus der Region vorrangig in Schulen und Gemeinschaftsverpflegungen der Stadt und Region Hannover, insb. durch Schulung der dort tätigen Kantinenleitung und Köche*innen,*
 - *durch die Zusammenstellung, Analyse, Vermittlung und Umsetzung von Praxisansätzen und Ergebnissen der einschlägigen Forschung auf dem Gebiet der nachhaltigen, regionalen, ökologisch und sozial-ethischen Land- und Ernährungswirtschaft,*
 - *durch die Durchführung von Fortbildungen zur Stärkung von Bewusstsein und Achtsamkeit für die Produktverarbeitung und den Geschmack und die Vielfalt von saisonalen und regionalen Lebensmitteln mit Partnern wie der Volkshochschule Hannover, Slow Food Hannover, Transition Town Hannover und anderen Partnern, die die Ziele des Vereins teilen und/oder unterstützen.*
 - *durch Schulung der auf diesem Gebiet tätigen landwirtschaftlichen Produzenten zu umweltschonenden Produktionsmethoden unter möglichst weitgehendem Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel, Schutz und Wiederansiedlung von Bestäubungsinsekten wie Bienen und den Möglichkeiten tierwohlgerechter Zucht.*

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden.
2. Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins ideell unterstützt, kann förderndes Mitglied werden.
3. Jede juristische Person sowie jede Personenvereinigung, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann institutionelles Mitglied werden.
4. Ordentliche und institutionelle Mitglieder haben je eine Stimme, fördernde Mitglieder haben hingegen kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Juristische Personen und

Personenvereinigungen haben mit dem Mitgliedsantrag eine vertretungsberechtigte Person zu benennen. Der Aufnahmeantrag kann in Schriftform oder in Form elektronischer Medien erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit Annahme des Aufnahmeantrages wird die Mitgliedschaft begründet. Gegen eine Ablehnung ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich, über den in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung unter Beachtung der Ladungsfristen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu entscheiden ist.

5. Bei der Entscheidung über den Aufnahmeantrag werden sich Vorstand und Mitgliederversammlung von dem Grundgedanken einer Vielfalt und breiten Streuung des Wissens und Erfahrungshorizontes leiten lassen. Hinsichtlich der institutionellen Mitglieder sind die Entscheidungskriterien einerseits ihre Bereitschaft, die Ziele des Netzwerks Ernährungsrat Hannover und Region inhaltlich und nachhaltig zu unterstützen, und andererseits, dass sie die satzungsgemäßen Ziele des Netzwerks Ernährungsrat Hannover und Region im eigenen Handeln berücksichtigen.
6. Das Netzwerk Ernährungsrat Hannover und Region versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus, der Völkerverständigung und den Menschenrechten verbunden fühlen. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Er duldet deshalb keine rassistischen, nationalistischen, homophoben, fremdenfeindlichen und keine anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Handlungen, die zu diesem Grundverständnis im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft im Netzwerk Ernährungsrat Hannover und Region nicht vereinbar. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
8. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
9. Der Ausschluss durch den Vorstand ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung Beschwerde eingelegt werden. Hilft ihr der Vorstand nicht ab, ist darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen und institutionellen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
2. Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung dieser Vereinsorgane werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, sofern sie nicht in dieser Satzung festgelegt sind.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand sowie einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Sprecher*in, dessen/deren Stellvertreter*in. Der erweiterte Vorstand aus dem/der Schriftführer*in, dem Finanzvorstand und zwei Beisitzer*innen. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.
2. Abweichend davon wird in der Gründungsversammlung gemäß § 6 RdZif 11 ein Gründungsvorstand von den Gründungsmitgliedern gewählt, der aus zwei Personen besteht, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
5. Abweichend von den übrigen Regelungen dieser Satzung steht für beide Beisitzer*innen das Vorschlagsrecht für je eine*n Beisitzer*in der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover zu. Die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover werden dazu fachlich geeignete Personen nach Möglichkeit in leitender Position vorschlagen. Erfolgen keine Vorschläge oder werden die Vorschläge von der Mitgliederversammlung nicht gemäß § 10.5 gewählt, werden die Beisitzer*innen auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung durch diese gewählt.
6. Im ersten Wahlgang ist die Hälfte der Sitze Frauen vorbehalten. Soweit im ersten Wahlgang a) die Bewerber*innen nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben oder b) nicht für mindestens die Hälfte der Sitze Frauen gewählt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Soweit die Bewerber*innen im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, sind im zweiten Wahlgang die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den/die Versammlungsleiter*in zu ziehende Los. Der/die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.
7. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes oder bis zum Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein im Amt.
8. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand gestaltet und verantwortet.
9. Vergütungen bzw. pauschale Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Abschriften des Protokolls sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Sie sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren und auf Antrag von Mitgliedern einsehbar.
11. Der erste geschäftsführende Vorstand („Gründungsvorstand“) wird mit einfacher Mehrheit der Gründungsmitglieder mit der Gründung gewählt. Er bleibt bis zur ersten

Mitgliederversammlung, die spätestens 6 Monate nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister stattfinden soll, im Amt.

§ 7 Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)

1. Abstimmungen im Vorstand im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen nicht möglich ist.
2. Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstandes die Beschlussvorschlag mit Beschlusstenor und der Begründung des Beschlusses schriftlich, per E-Mail oder mit Telefax von dem/der Vorsitzenden zuzustellen.
3. Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm/ihr oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm/ihr und dem Verein betrifft. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
4. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren setzt der/die Vorsitzende eine angemessene Frist von drei Tagen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei dem/der Vorsitzenden eingehende Abstimmungsblätter sind ungültig. Sie gelten wie Stimmhaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
5. Alternativ kann der /die Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeiführen mittels einer Telefonkonferenz oder einer Videoversammlung.
6. Im Umlaufverfahren mittels Telefonkonferenz oder Videoversammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Telefonkonferenz oder Videoversammlung. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Während der Telefonkonferenz oder Videoversammlung sichern die Vorstandsmitglieder die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch eine geeignete Abschirmung von unberechtigten Personen, insbesondere Hausstandsangehörigen.
7. Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert und den Mitgliedern des Vorstandes in einem Protokoll mitgeteilt. Der /die Vorsitzende oder sein*e Stellvertreter*in vollziehen den Beschluss und berichten dem Vorstand.

§ 8 Geschäftsführung

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsführung eingerichtet werden. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie vertritt den Vorstand im Sinne des § 30 BGB in dem Umfang, in dem die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden dies per Geschäftsanweisung beschließt.
2. Insbesondere obliegt der Geschäftsführung die Wahrnehmung folgende Aufgaben:
 - die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte entsprechend Zweck und Ziel des Vereins.
 - die für diesen Geschäftsbetrieb notwendigen und sinnvollen personellen und sachlichen Maßnahmen zeitgerecht zu planen und umzusetzen.
 - eine ordnungsgemäße und transparente Buchführung einzurichten und zu verantworten.
3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus maximal 20 natürlichen Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen. Institutionelle Mitglieder können durch eine natürliche Person vertreten werden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
2. Der Beirat berät den Vorstand, die Geschäftsführung und gegebenenfalls die Mitgliederversammlung in Bezug auf die Wahrnehmung der Vereinszwecke und dessen Ziele.
3. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes oder aus Kreisen der Mitgliederversammlung von dieser mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Die Wahlperiode für den Beirat beträgt zwei Jahre ab der sie wählenden Mitgliederversammlung.
5. Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, das vom amtierenden Vorstand mit einfacher Mehrheit festgestellt werden muss, oder wenn deren Einberufung von 40 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Formulierung der in dieser Mitgliederversammlung zu beschließenden Anträge verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorstand oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsstelle mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit zeitgleicher Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung folgenden ersten Arbeitstag.
5. Die Mitgliederversammlung ist für die Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ des Vereins zugeordnet sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - die Wahl der Beiratsmitglieder.

- die Bestätigung der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme eines Mitglieds.
 - die Beschlussfassung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle, einer Geschäftsführung und deren Aufgaben und Befugnisse im Rahmen dieser Satzung.
 - die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichts.
 - die Bestellung zweier unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - Entscheidung über Beschwerden gegen eine Nichtaufnahme als Mitglied.
 - Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls der Geschäftsstelle, sofern deren Aufgabenbeschreibung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 - Beschlussfassung über die Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur durch schriftliche Vollmacht und nur auf ein anderes ordentliches Mitglied zulässig. Ein/eine Bevollmächtigte*r darf nicht mehr als zwei ordentliche Mitglieder vertreten.
 7. Eine Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
 8. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von 2 Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden oder Vertretenen beschlussfähig ist.
 9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
 10. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
 11. Bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
 12. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorstandes oder in deren Auftrag bei der Geschäftsführung. Sind weder Vorstände noch Geschäftsführung anwesend, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung.
 13. Die Schriftführung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand oder der Geschäftsführung. Ist kein Vorstand oder Geschäftsführung anwesend, wird der Schriftführer mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, insbesondere Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
 2. Der Verein ist aufzulösen, wenn dies mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. § 10.10 kommt nicht zur Anwendung
 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere
- Seite 7 - Satzung Netzwerk Ernährungsrat Hannover und Region 26. April 2021

steuerbegünstigte Körperschaft zuvörderst zwecks Verwendung zur Förderung der Volks- und Berufsbildung zum Thema gesunde Ernährung .

4. Eine solche Organisation ist in der Versammlung, die die Auflösung beschließt, festzulegen. Die Abwicklung der Vermögensgegenstände des Vereins bedarf der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.04.2021 errichtet.

Hannover, den 26.04.2021

Präzisiert durch die Mitgliederversammlung vom 7.6.21 (§ 6. Abs 10)

Unterschriften:

Name	Vorname	Strasse HausNr	PLZ Wohnort	Geburtsdatum	Email und Unterschrift
Hennies, Dr	Holger	Meierhofstr. 9	31311 Uetze-Schwüblingsen	07.11.1969	Holger.Hennies@landvolk.org
Budde	Linda	Kötnerholzweg 47	30451 Hannover	29.05.1996	Linda.budde@ern-ha.de
Kniép	Sarah	Werftstrasse 8c	30926 Seelze	11.01.1981	zeitgeistiger@gmail.com
Brink, Dr	Antje	Am Querfeld 4	31535 Neustadt a. Rbge.	01.12.1948	Antje.brink@onlinehome.de
Kistner-Drobiner	Daria	Gothaer Str. 58	30179 Hannover	07.12.1981	kistner@tthannover.de
Hedwig	Victor	Braunstraße 28	30169 Hannover	12.12.1991	Victor.hedwig@ern-ha-de
Alt, Dr.	Bernd-Jürgen	Gertsertsweg 16	30629 Hannover	25.10.1953	altnetz@htp-tel.de
Schatz	Wolfgang	Leineinsel 24	30519 Hannover	28.09.1954	Schatz.wolfgang@web.de
Köhler	Michael	Manteuffelstr. 5	30163 Hannover	13.06.1954	Mkoehler@t-online.de
Wogenstein	Peter	Am Listholze 7	30177 Hannover	07.09.1950	Peter.wogenstein@t-online.de
Banse	Joachim	Kakerbeck 7	29378 Wittingen	16.02.1966	info@bauerbanse.de
Hesse	Silvia	Meterstrasse 28	30619 Hannover	23.07.1948	silvia.hesse@awarefair.org
Königsmann	Claudia	Meierhofstr. 9	31311 Uetze-Schwüblingsen		mitmachhof@kartoffelhof-hennies.de
Kletti	Holger	De-Haen-Platz 5	30163 Hannover	10.04.1978	Helge.kletti@posteo.de
Morast	Maxine	Schwerdtmannstraße 14,a	31655 Stadthagen	30.10.1989	maxine@posteo-de